

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

wenn der Vorschlag angenommen wird

2.1.1 Delegierte		
(1)	Attac-Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere für die Quotierung, gelten, soweit sie anwendbar sind.	Attac-Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere für die Quotierung, gelten, soweit sie anwendbar sind.
(2)	Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag: <ul style="list-style-type: none">• Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit 100 bis 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.• Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.	Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag: <ul style="list-style-type: none">• Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit 100 bis 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.• Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.

(3)	Attac-Regionalgruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge schicken dem Bundesbüro (zusätzlich zur Anmeldung) innerhalb der Anmeldefrist eine Liste all ihrer Delegierten für den Ratschlag. Die Anmeldung der einzelnen Delegierten sowie die Liste der Delegierten haben bis spätestens zwei Tage vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorzuliegen. Die Ratschlagsvorbereitungsgruppe kann auch längere Fristen setzen. Nur wer als Delegierte*r angemeldet ist und auf der jeweiligen Liste steht, ist auf dem Ratschlag delegiert.	Attac-Regionalgruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge schicken dem Bundesbüro (zusätzlich zur Anmeldung) innerhalb der Anmeldefrist eine Liste all ihrer Delegierten für den Ratschlag. Die Anmeldung der einzelnen Delegierten sowie die Liste der Delegierten haben bis spätestens zwei Tage vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorzuliegen. Die Ratschlagsvorbereitungsgruppe kann auch längere Fristen setzen. Nur wer als Delegierte*r angemeldet ist und auf der jeweiligen Liste steht, ist auf dem Ratschlag delegiert.
(4)		Eine Person kann pro Ratschlag nur einen Delegiertenplatz von einer Attac-Gruppe wahrnehmen, selbst wenn die Person von mehreren Attac-Gruppen delegiert wird. Die Person muss sich also im Vorhinein entscheiden, welchen Delegiertenplatz sie wahrnimmt.